



Information

FEUERWEHRGESCHICHTE UND RECHT

1	Präambel	4
2	Internet / Eigene Homepage	4
3	Druckwerke	6
4	Bibliotheksstücke	6
5	Urheberrecht (insb. Rechte an Texten, Fotos und Filmen)	7
6	Recht am eigenen Bild	11
7	Hausrecht	11
8	Verbotene Symbole	11
9	Erwerb von Gegenständen von feuerwehrhistorischem Interesse	12
10	Verantwortlichkeit für Archivgut und Dokumentation	14
11	Weiterführende Informationen und rechtliche Grundlagen	15
	Anhänge	17

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass Regelwerke des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV) einer regelmäßigen Aktualisierung unterliegen. Vergewissern Sie sich daher auf der Homepage des ÖBFV (www.bundesfeuerwehrverband.at), ob es eine aktuellere Version der vorliegenden Richtlinie gibt. Zur Verwendung im Feuerwehrdienstbetrieb stehen alle ÖBFV-Richtlinien in der aktuellen Version kostenlos in der ÖBFV-Cloud (<https://cloud.oebfv.at>) zum Download zur Verfügung.

Revisionsverlauf

Datum	Version	Änderungen
29.10.2024	1	Erstveröffentlichung

Medieninhaber &
Herausgeber:

Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
Voitgasse 4, 1220 Wien

Telefon: +43 (0) 1 545 82 30
Fax: DW 13
E-Mail: office@feuerwehr.or.at

Erarbeitet durch:

Sachgebiet 1.5 „Geschichte, Dokumentation und Auszeichnungen“

Layout:

Generalsekretariat

Copyrightinweis:

© ÖBFV 2024, Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck und Vervielfältigung nur für den feuerwehrdienstlichen Betrieb zulässig. Veröffentlichungen und gewerbliche Nutzung nur mit schriftlicher Genehmigung des Medieninhabers zulässig.

Inhalt

1	Präambel	4
2	Internet / Eigene Homepage	4
2.1	Domain	4
2.2	Impressum	4
3	Druckwerke	6
3.1	Impressum	6
3.2	Offenlegung	6
4	Bibliotheksstücke	6
5	Urheberrecht (insb. Rechte an Texten, Fotos und Filmen)	7
5.1	Geistiges Eigentum und Urheberrecht	7
5.2	Verwertungsrechte	7
5.3	Dauer des Urheberrechts	8
5.4	Möglichkeiten der Verwertung	8
6	Recht am eigenen Bild	11
7	Hausrecht	11
8	Verbotene Symbole	11
9	Erwerb von Gegenständen von feuerwehrhistorischem Interesse	12
9.1	Kauf	12
9.2	Schenkung	13
9.3	Tausch	13
9.4	Leihe	14
10	Verantwortlichkeit für Archivgut und Dokumentation	14
11	Weiterführende Informationen und rechtliche Grundlagen	15
	Anhänge	17

1 Präambel

Niemand bewegt sich im rechtsfreien Raum. Das gilt auch für die Feuerwehrgeschichte. Egal, ob es um die Darstellung historischer Ereignisse im Internet, um die Veröffentlichung von Fotos oder fremden Texten, verbotene Symbole oder etwa den Ankauf von Gegenständen für ein Feuerwehrmuseum geht.

In all diesen - hier nur beispielhaft genannten - Bereichen gilt es, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten. Dazu soll das vorliegende Infoblatt Unterstützung bieten. Trotz des Versuchs, einen möglichst breiten Bereich zu behandeln, kann dieses Infoblatt nicht alle möglichen Fälle abdecken. Wenn daher in der Praxis ein hier nicht behandelter Bereich auftaucht, ersuchen die Autoren um zweierlei: Erstens Einholung einer Rechtsauskunft zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Handelns und zweitens um Rückmeldung an den ÖBFV, Sachgebiet 1.5, damit dieses Infoblatt gegebenenfalls entsprechend ergänzt werden kann.

Hingewiesen sei an dieser Stelle, dass auch die rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich des Datenschutzes jedenfalls zu beachten sind (siehe dazu die Informationen des Referats 2 des ÖBFV zur EU-Datenschutz-Grundverordnung auch unter <https://fwlink.at/xspi>).

Die im Folgenden genannten Punkte greifen teilweise ineinander über, weshalb gelegentlich aufeinander verwiesen wird.

2 Internet / Eigene Homepage

2.1 Domain

Wer seine feuerwehrgeschichtlichen Erkenntnisse im Internet veröffentlichen will, kann dies am einfachsten über die Homepage seiner Feuerwehr oder seines Verbandes tun.

Möchte jemand jedoch dafür eine eigene Homepage gestalten, so ist eine eigene Domain anzumelden. Eine Domain ist vereinfacht gesagt eine Internetadresse, die unter einer sogenannten Top-Level-Domain (allgemeine, wie etwa „.com“, oder länderspezifische, wie etwa „.at“) angesiedelt ist.

Hier könnte es etwa sinnvoll sein, den gewünschten Domainnamen gleich vorab anzumelden. Keinesfalls sollte die gewünschte Adresse der Homepage breit publiziert werden. Dies veranlasst womöglich „geschäftstüchtige“ Bekannte, sich diese Adresse zu sichern und anschließend zum Kauf anzubieten. Auch wenn diese Vorgangsweise nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes eine unlautere Handlung sein und mit einer Unterlassungs- und Schadenersatzklage bekämpft werden kann, sollte man sich hier derartige Komplikationen ersparen.

2.2 Impressum

In Österreich befassen sich mehrere Gesetze mit der sogenannten „Impressumpflicht“. Die einzelnen Gesetze verwenden dabei unterschiedliche Bezeichnungen für die jeweiligen unterschiedlichen Informationspflichten, wie Impressum, Offenlegung und Informationspflichten für kommerzielle Anbieter. In der Praxis werden diese unterschiedlichen Informationspflichten oftmals unter dem Begriff „Impressum“ zusammengefasst.

Bei jeder Webseite - kommerziell oder nichtkommerziell - muss nachvollziehbar sein, wer für die dargestellten Inhalte verantwortlich ist. Diese Offenlegungsverpflichtung trifft jeden Medieninhaber. Medieninhaber ist, wer die inhaltliche Gestaltung eines Medienwerkes vorgibt bzw. die Letztentscheidung über den Inhalt trifft. Die Homepage selbst ist ein „periodisches elektronisches Medium“. Der Medieninhaber hat nun - je nachdem ob es sich um eine „Kleine Website“ oder „Große Website“ handelt - folgende Angaben zu veröffentlichen, welche auf der Website ständig leicht und unmittelbar auffindbar sind:

- Kleine Website

Unter einer „kleinen Website“ ist ein periodisches elektronisches Medium zu verstehen, das keinerlei Informationen enthält, die geeignet sind, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen. Dies wird regelmäßig bei Websites der Feuerwehr oder eines Feuerwehrvereines (Feuerwehrgeschichte) der Fall sein.

Bei „kleinen Websites“ sind anzugeben:

- Name bzw. Vereinsname (Freiwillige Feuerwehr N.N., Verein N.N.) des Medieninhabers
- Unternehmensgegenstand bzw. Vereinszweck (z.B. Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des OÖ. Feuerwegesetzes samt Dienstordnung und Dienstanweisungen des OÖ. Landes-Feuerwehrverbandes)
- Wohnort bzw. Sitz und Anschrift des Medieninhabers

- Große Website

Unter einer „großen Website“ ist ein periodisches elektronisches Medium zu verstehen, das Informationen enthält, die geeignet sind, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen. In diesem Falle sind umfangreichere Angaben zum Medieninhaber erforderlich, wobei hier nur die Punkte angeführt werden, die für eine Feuerwehr bzw. einen Feuerwehrverein relevant sind:

- Name bzw. Vereinsname (Freiwillige Feuerwehr N.N., Verein N.N.) des Medieninhabers
- Unternehmensgegenstand bzw. Vereinszweck (z.B. Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des OÖ. Feuerwegesetzes samt Dienstordnung und Dienstanweisungen des OÖ. Landes-Feuerwehrverbandes)
- Wohnort bzw. Sitz und Anschrift des Medieninhabers
- Name der vertretungsbefugten Organe (z.B. Kommandant oder Vereinsobmann)
- grundlegende Richtung des Mediums (z.B. Elektronisches Informationsmedium über Aufbau und Organisation, Kommando und Mitglieder, Ausrüstung, Einsätze, Ausbildung und Schulungen, wichtige Termine der Freiwilligen Feuerwehr N.N. oder die Feuerwehrgeschichte)

Ist der Medieninhaber ein Verein (z.B.: Museum-Verein, der eine Homepage betreibt), so sind dessen Vorstand und der Vereinszweck anzugeben.

Ist eine nach den vorstehenden Bestimmungen anzugebende Person (etwa der Kommandant der Feuerwehr) zugleich Inhaber eines anderen Medienunternehmens oder Mediendienstes, so müssen auch die Firma, der Unternehmensgegenstand und der Sitz dieses Unternehmens angeführt werden.

Da es sich bei einer Feuerwehr-Homepage oder einer Homepage eines Feuerwehrvereines (Feuerwehrgeschichte) in der Regel um eine nichtkommerzielle Website handelt, wird in diesem Info-Blatt auf die Bestimmungen für kommerzielle Anbieter (UGB, E-Commerce-Gesetz) nicht eingegangen.

3 Druckwerke

3.1 Impressum

Die Pflicht zur Veröffentlichung trifft den Medieninhaber. Medieninhaber ist, wer die inhaltliche Gestaltung eines Medienwerkes vorgibt bzw. die Letztentscheidung über den Inhalt trifft.

3.1.1 Medienwerk

Bekanntestes Beispiel eines Medienwerkes ist ein Druckwerk (z.B. Buch, Broschüre, Festschrift, aber auch Flyer und Plakate). Auf jedem Medienwerk sind der Name des Medieninhabers und des Herstellers sowie der Verlags- und der Herstellungsort anzugeben.

3.1.2 Periodisches Medienwerk

Erscheint wenigstens viermal im Kalenderjahr (egal, ob regelmäßig oder unregelmäßig) unter demselben Namen in fortlaufenden Nummern, wobei die einzelnen Nummern durch ihren Inhalt im Zusammenhang stehen (z.B.: FEUERWEHR.AT - Das offizielle Magazin des ÖBFV).

Auf jedem periodischen Medienwerk sind zusätzlich die Anschrift des Medieninhabers und der Redaktion des Medienunternehmens sowie Name und Anschrift des Herausgebers anzugeben. Enthält ein periodisches Medienwerk ein Inhaltsverzeichnis, so ist darin auch anzugeben, an welcher Stelle sich das Impressum befindet.

3.1.3 Wiederkehrendes elektronisches Medium

Dieses wird wenigstens viermal im Kalenderjahr in vergleichbarer Gestaltung verbreitet (z.B.: Newsletter).

In jedem wiederkehrenden elektronischen Medium sind der Name und die Anschrift des Medieninhabers und des Herausgebers anzugeben. Dem Impressum kann die Angabe über den Verleger (§§ 1172f ABGB) angefügt werden.

3.2 Offenlegung

Hier darf auf die Ausführungen nach Punkt „2.2. Impressum“ für „große Websites“ verwiesen werden.

4 Bibliotheksstücke

Von jedem Druckwerk, das im Inland verlegt wird oder erscheint, hat der Medieninhaber eine durch Verordnung (Pflichtablieferungsverordnung, siehe Anhang 1) zu bestimmende Anzahl von Stücken

- an die Österreichische Nationalbibliothek und an die durch Verordnung zu bestimmenden Universitäts-, Studien- oder Landesbibliotheken abzuliefern und

- der Parlamentsbibliothek und der Administrativen Bibliothek des Bundeskanzleramtes anzubieten und, wenn diese das binnen einem Monat verlangen, auf eigene Kosten zu übermitteln.

Der Anbieterspflicht bei periodischen Druckwerken wird auch dadurch entsprochen, dass das Druckwerk beim erstmaligen Erscheinen zum laufenden Bezug angeboten wird.

5 Urheberrecht (insb. Rechte an Texten, Fotos und Filmen)

5.1 Geistiges Eigentum und Urheberrecht

Urheberrecht entsteht automatisch, wenn jemand „ein Werk erschafft“. „Werk“ ist dabei laut Urheberrechtsgesetz eine Schöpfung auf den Gebieten der

- Literatur (alles Geschriebene inkl. Computerprogramme, choreographische und pantomimische Bühnenwerke, Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art)
- Tonkunst (Musik)
- bildenden Künste (insb. Malerei, Zeichnung, Grafik, Foto)
- Filmkunst (sowohl Stumm- als auch Tonfilm).

Urheber eines Werkes ist primär der Schöpfer des Werkes, unabhängig davon, ob es dazu einen Auftraggeber gab oder nicht. Belanglos ist auch, zu welchem Zweck ein Werk geschaffen wurde. Urheber kann nur eine natürliche Person (also ein Mensch) sein, die auch minderjährig oder nicht voll geschäftsfähig sein kann. Urheber kann aber auch eine Person sein, auf die das Urheberrecht nach dem Tod des Schöpfers im Erbwege übergegangen ist.

5.2 Verwertungsrechte

Das Urheberrecht bedeutet, dass der Urheber die alleinigen Verwertungsrechte an seinem Werk hat, also die Möglichkeit, damit Geld zu verdienen. Durch das Urheberrecht geschützte Werke dürfen daher nur mit Zustimmung des Urhebers verwertet werden. Erfolgt eine Nutzung ohne Zustimmung, so liegt eine Urheberrechtsverletzung vor, die zu einer Unterlassungs- und Schadenersatzklage sowie Herausgabe, Urteilsveröffentlichung und Rechnungslegung führen kann. Darüber hinaus stehen bestimmte vorsätzliche Eingriffe in die Rechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten auch unter strafrechtlicher Sanktion.

Den ursprünglichen Kern dieser Verwertungsrechte bilden:

- das Recht auf Vervielfältigung (englisch: to copy, daher Copyright), also eine bestimmte Auflage herzustellen, und
- das Recht auf Verbreitung, also die hergestellte Auflage zu vertreiben.

Der Rechtekatalog wurde im Laufe der Zeit ergänzt durch das Recht

- zur öffentlichen Darbietung (Vortrag, Aufführung, Vorführung)
- auf Sendung (Radio, TV)
- zum Vermieten und Verleihen und
- auf Zurverfügungstellung, also die sogenannten Online-Rechte.

Der Urheber ist berechtigt, diese Rechte durch andere ausüben zu lassen; man spricht in diesem Fall von sogenannten Nutzungsbewilligungen oder Nutzungsrechten.

Urheberrecht gilt auch für Posting, Sharing etc. im Internet und in sozialen Medien.

5.3 Dauer des Urheberrechts

5.3.1 Werke von bekannten Urhebern

Das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste endet siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers. Bei einem von mehreren Urhebern gemeinsam geschaffenen Werk endet das Urheberrecht siebenzig Jahre nach dem Tod des letztlebenden Miturhebers.

5.3.2 Werke von unbekanntem Urhebern

Das Urheberrecht an anonymen Werken endet siebenzig Jahre nach ihrer Schaffung. Wenn aber das Werk vor dem Ablauf dieser Frist veröffentlicht wird, endet das Urheberrecht siebenzig Jahre nach der Veröffentlichung (somit maximal 140 Jahre).

5.3.3 Lieferungswerke

Bei Werken, die in mehreren Bänden, Teilen, etc. veröffentlicht werden, wird die Schutzfrist von der Veröffentlichung jedes einzelnen Bestandteils berechnet.

5.3.4 Sondervorschriften für Lichtbilder

Das Schutzrecht an Lichtbildern erlischt fünfzig Jahre nach der Aufnahme, wenn aber das Lichtbild vor dem Ablauf dieser Frist veröffentlicht wird, fünfzig Jahre nach der Veröffentlichung (somit maximal 100 Jahre).

5.3.5 Berechnung der Schutzfristen

Bei Berechnung der Schutzfristen ist das Kalenderjahr, in dem das Werk geschaffen wurde, nicht mitzuzählen.

5.4 Möglichkeiten der Verwertung

5.4.1 Erwerb

Es besteht zunächst die Möglichkeit, die Verwertungsrechte vom Urheber zu erwerben. Dazu müssten aber Kontaktdaten vorhanden sein und ein Lizenzvertrag erstellt werden. Überdies fallen dafür üblicherweise Kosten an.

5.4.2 Creative-Commons-Lizenz (CC-Lizenz)

Wesentlich einfacher ist es daher, auf Werke, die unter einer CC-Lizenz stehen, zurückzugreifen. Durch die Vergabe einer CC-Lizenz teilt der Urheber die Nutzungsrechte an seinem Werk mit der Öffentlichkeit.

CC-Lizenzen können unterschiedlich frei oder streng formuliert sein. Eine CC-Lizenz ist kein Freibrief, die Lizenz formuliert vielmehr genau, unter welchen Bedingungen das Werk verwendet werden darf. Um einfach und dennoch eindeutig anzuzeigen, welche Nutzungslizenz vorliegt, werden Symbole (Icons) verwendet. Sie schlüsseln die Bedingungen, unter denen das Werk genutzt werden darf, auf (siehe Anhang 2).

Es gibt eigene Suchmaschinen, die nur Onlinedienste mit Werken, die unter einer CC-Lizenz stehen, durchsuchen (z. B.: <https://search.creativecommons.org/>). Auch Wikipedia verwendet nur Bilder mit einer CC-Lizenz. Plattformen für frei verwendbare Musik mit CC-Lizenz für den privaten Bereich sind etwa Jamendo oder Free Music Archive.

5.4.3 Amtliche Werke

Keinen urheberrechtlichen Schutz genießen amtliche Werke (Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Bekanntmachungen, Urteile etc.).

5.4.4 Eigener Gebrauch

Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum eigenen Gebrauch herstellen.

Eine Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch liegt nicht vor, wenn damit das Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird oder wenn dafür eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird.

5.4.5 Bildung und Forschung

Jedermann darf von einem Werk einzelne Kopien zum eigenen Gebrauch zu Zwecken der Forschung herstellen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

Bildungseinrichtungen dürfen für Zwecke des Unterrichts Kopien in der für eine Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen und verbreiten. Diese Bestimmung ist insbesondere für Lehrgänge von Landesfeuerwehrschulen, und hier natürlich auch im Bereich Feuerwehrgeschichte, anwendbar. Der Begriff Kopie umfasst dabei sowohl analoge als auch auf digitale Vervielfältigungsstücke, wenn ein Lehrer beispielsweise ein geschütztes Werk digitalisiert und den Schülern weitergibt.

Diese „Digitale Nutzung in Unterricht und Lehre“ darf jedoch nur unter der Verantwortung der Bildungseinrichtung in ihren Räumlichkeiten oder an anderen Orten erfolgen. Beispiele, was unter „anderen Orten“ zu verstehen ist, wären etwa Einrichtungen des Kulturlebens, Bibliotheken oder auch Museen (und damit grundsätzlich auch Feuerwehrmuseen).

In Bezug auf die Räumlichkeiten der Bildungseinrichtung und die sonstigen Orte ist jedoch anzumerken, dass nur Schüler und das Lehrpersonal der Bildungseinrichtung Zugang haben dürfen. Hier wäre also bei der Durchführung einer Lehrveranstaltung in einem Feuerwehrmuseum diese als „geschlossene Veranstaltung“ durchzuführen, wenn Kopien von grundsätzlich geschützten Werken im Rahmen des Unterrichts verwendet werden.

Vom Urheberrecht geschützte Werke können auch genutzt werden, wenn dies in einer Umgebung stattfindet, die digital gesichert ist. Darunter ist eine digitale Lern- und Lehrumgebung zu verstehen, die nur den angemeldeten Schülern sowie dem Lehrpersonal der Bildungseinrichtung mittels Authentifizierungsverfahren und Kennwort zugänglich gemacht wird. Dies ist innerhalb der EU auch grenzüberschreitend möglich.

Und auch hier gilt, dass kein kommerzieller Zweck vorliegen darf. Für Kopien der Werke dürfen daher keine Gebühren (z.B. Kopierkosten) eingehoben werden. Allfällige Teilnahme- oder Kursgebühren sind davon aber nicht erfasst und somit zulässig.

Vorsicht ist auch bei der Verwendung von Filmen (gilt insbesondere auch für YouTube-Videos) geboten. Wenn seit der Erstaufführung (entweder im Inland oder in deutscher Sprache oder in einer Sprache einer in Österreich anerkannten Volksgruppe) noch keine zwei Jahre

vergangen sind, darf eine Verwendung geringfügige Auszüge des Werkes von in der Regel bis zu zehn Prozent des Werkes nicht überschreiten.

5.4.6 Zitat

Möchte man einen eigenen Standpunkt vertreten oder sich kritisch/zustimmend zu einem Thema äußern, darf ein Zitat unter Nennung von Autor und Quelle grundsätzlich frei verwendet werden.

Dabei ist jedes direkte Zitat durch Setzen unter Anführungsstrichen als solches zu kennzeichnen.

Es reicht bei Verwendung von Zitaten jedoch nicht, am Ende eines Textes die verwendete Literatur pauschal anzuführen. Vielmehr ist bei jedem einzelnen Zitat die genaue Angabe der Fundstelle erforderlich, wobei exakte Seitenangaben zu den zitierten Passagen die Nachprüfbarkeit der Quelle gewährleisten.

Bei der amerikanischen Zitierweise werden Quellenangaben direkt im Fließtext in Klammern ans Zitatende gesetzt. Bei der deutschen Zitierweise werden Quellenangaben als Fuß- oder Endnoten eingefügt. Letzteres erleichtert die Lesbarkeit des Textes.

5.4.7 Museen

Öffentlich zugängliche Museen, somit also auch Feuerwehrmuseen, dürfen Werke, die sich dauerhaft in ihren Sammlungen befinden, unabhängig vom Format oder Medium für den Zweck ihrer Erhaltung vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Eine allenfalls vom Überlasser/Verkäufer in den Überlassungs-/Kaufvertrag hineinreklamierte Bedingung, die dem entgegensteht, ist unbeachtlich.

Darüber hinaus dürfen Museen Kopien zur Aufnahme in ein eigenes Archiv herstellen oder herstellen lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Sie dürfen ferner

- eine Kopie herstellen und diese statt des Originals unter denselben Voraussetzungen wie jenes ausstellen, verleihen und benützen;
- von veröffentlichten, aber nicht erschienenen oder vergriffenen Werken einzelne Kopien herstellen und diese ausstellen, verleihen und benützen, solange das Werk nicht erschienen bzw. vergriffen ist.

5.4.8 Fremde Inhalte und Disclaimer

Auf der eigenen Webseite oder im eigenen Blog auf fremde Inhalte zu verlinken, ist grundsätzlich erlaubt. Problematisch kann es aber werden, wenn sich auf der verlinkten Webseite rechtsverletzende Inhalte befinden. Typischerweise wird vom Verlinker ja nicht jede einzelne Unterseite der verlinkten Webseite kontrolliert. Überdies können sich Inhalte verändern.

Es ist daher ratsam, einen Disclaimer zu setzen, beispielsweise: „Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass von uns verlinkte Webseiten Dritter weder inhaltlich noch auf zwischenzeitige Änderungen geprüft werden. Da die verlinkten Seiten nicht unter unserer eigenen Verwaltung stehen, haben wir keinerlei Einfluss darauf, ob der verlinkte Inhalt nicht später rechtlich bedenkliche Textpassagen enthält. Sollte ein Nutzer auf einer von uns verlinkten Webseite einen rechtlich bedenklichen Inhalt entdecken, so wird um umgehende Information an ... ersucht.“

6 Recht am eigenen Bild

Das Urheber- oder Werknutzungsrecht an einem Bild (Foto) gestattet dem Urheber oder Berechtigten grundsätzlich die Nutzung von Lichtbildern, auf denen andere (fremde) Personen abgebildet sind.

Dieser urheberrechtliche Grundsatz erfährt allerdings durch das „Recht am eigenen Bild“ des Abgebildeten eine Einschränkung. Nach § 78 Urheberrechtsgesetz dürfen Bildnisse von Personen - wenn sie der Veröffentlichung nicht ohnehin zugestimmt haben - weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnete Interessen des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.

Die Rechtsprechung geht von einer Beeinträchtigung von Rechten der abgebildeten Person insbesondere dann aus, wenn diese in einem Bild bloßgestellt (Veröffentlichung eines Nacktfotos oder eines besonders peinlichen Fotos), das Privatleben der Öffentlichkeit preisgegeben wird, das Bild zu Missdeutungen Anlass geben kann oder entwürdigend oder herabsetzend ist oder das Bild - ohne Zustimmung des Abgebildeten - zu Werbezwecken verwendet oder mit einem missverständlichen oder negativen Begleittext veröffentlicht wird.

Wenn also keine Beeinträchtigung der Interessen der abgebildeten Person vorliegen und die Veröffentlichung oder Ausstellung des Bildes einen gewissen legitimen Zweck, insbesondere Dokumentation eines Ereignisses, Information oder künstlerische Tätigkeit, verfolgt, so ist für die Veröffentlichung des Bildes keine Zustimmung erforderlich.

7 Hausrecht

Das Hausrecht kann die Nutzung fremder Werke verhindern, während sie nach dem Urheberrecht nicht verboten werden könnte. Beispiel: Museen verbieten das Fotografieren von ausgestellten Objekten, obwohl dies nach dem Urheberrecht erlaubt wäre.

8 Verbotene Symbole

Abzeichen, Uniformen oder Uniformteile einer in Österreich verbotenen Organisation dürfen weder öffentlich getragen, zur Schau gestellt, dargestellt oder verbreitet werden. Als Abzeichen gelten auch Embleme, Symbole und Kennzeichen.

Abzeichen, Uniformen oder Uniformteile, die auf Grund ihrer Ähnlichkeit oder ihrer offenkundigen Zweckbestimmung als Ersatz für die oben erwähnten Abzeichen, Uniformen oder Uniformteile gebraucht werden, sind ebenfalls verboten.

Diese Verbote erstrecken sich jedoch nicht auf Druckwerke, bildliche Darstellungen, Aufführungen von Bühnen- und Filmwerken sowie Ausstellungen, bei denen die verbotenen Ausstellungsstücke keinen wesentlichen Bestandteil der Ausstellung darstellen. Zusätzlich darf damit das Ideengut einer verbotenen Organisation weder gutgeheißen noch propagiert werden.

Sonstige Ausstellungen (also solche, bei denen die verbotenen Ausstellungsstücke einen wesentlichen Bestandteil der Ausstellung darstellen) sind nur dann nicht verboten, wenn sich

die Ausstellung und deren Zweckbestimmung eindeutig gegen das Ideengut der betreffenden verbotenen Organisation richten.

Werden demnach etwa in einem Buch oder auf einer Homepage die Entwicklung der Uniformen, der Auszeichnungen, der Maschinen oder der Fahrzeuge im Feuerwehrdienst von den ersten Feuerwehren bis heute dargestellt und dabei auch Fotos derartiger Gegenstände mit dem Hakenkreuz gezeigt, so ist dies unbedenklich, wenn dabei das Ideengut des NS-Regimes weder gutgeheißen noch propagiert wird. Dies kann bei der feuerwehrhistorischen Aufarbeitung der Entwicklung wohl vorausgesetzt werden.

Derartige Abzeichen, Uniformen etc. zum Hauptbestandteil etwa einer Ausstellung oder eines Buches zu machen, empfiehlt sich für den Feuerwehrhistoriker grundsätzlich nicht!

9 Erwerb von Gegenständen von feuerwehrhistorischem Interesse

Zur Übernahme von Gegenständen von feuerwehrhistorischem Interesse in eine Sammlung bzw. für eine Ausstellung bieten sich mehrere rechtliche Möglichkeiten an. Dazu ist vorab zwischen Eigentum, Besitz und Innehabung zu unterscheiden. In weiterer Folge werden die Begriffe „Gegenstand“ und „Sache“ synonym verwendet.

Eigentum ist das umfassendste dingliche Recht an einer Sache, nämlich über diese Sache nach Willkür zu verfügen und jeden anderen davon auszuschließen. Der Eigentümer einer Sache kann diese daher verkaufen oder verschenken oder gegen eine andere Sache tauschen (und damit jeweils das Eigentum übertragen), er kann die Sache zerstören oder wegwerfen, und er kann verhindern, dass jemand anderer die Sache verwendet oder nutzt.

Besitz bedeutet demgegenüber ein „Weniger“ an Rechten. Von Besitz wird gesprochen, wenn eine Person eine Sache tatsächlich innehat und zusätzlich den Willen hat, die Sache als die ihre zu behalten und zu gebrauchen. Ein redlicher Besitzer ist etwa der Mieter oder Entleiher, ein unredlicher Besitzer ist der Dieb.

Inhaber ist eine Person, die eine Sache zwar in ihrer (tatsächlichen) Macht oder ihrem (tatsächlichen) Gewahrsam hat, aber nicht den Willen hat, sie als die ihre zu betrachten und zu behalten bzw. zu nutzen. Hier wäre als Beispiel der Verwahrer zu nennen.

Für Zwecke einer Sammlung bzw. Ausstellung sind daher nur Kauf, Schenkung, Tausch und Leihe relevant. Natürlich kann eine Sache für eine Sammlung auch im Erbwege erworben werden, dabei handelt es sich jedoch um einen Erwerb ohne eigenes Zutun.

In weiterer Folge werden nun die verschiedenen Möglichkeiten näher betrachtet und dazu jeweils ein Vertragsmuster zur Verfügung gestellt. Die in den Vertragsmustern jeweils angeführten Vertragspartner können in der Praxis natürlich in allen möglichen Kombinationen auftreten, die Muster wären daher allenfalls zu adaptieren.

9.1 Kauf

Mit einem Kauf erwirbt das Museum bzw. der Sammler das Eigentum an einem Gegenstand.

Der Kauf kommt zustande durch

- eine übereinstimmende Willenserklärung (= Einigung) zwischen Käufer und Verkäufer über die zu erwerbende Sache und den Preis

- und die Übergabe der Sache.

Der Kaufvertrag dokumentiert dabei die übereinstimmende Willenserklärung. Juristisch wäre auch ein mündlicher Kaufvertrag gültig, aus Beweisgründen ist jedoch ein schriftlicher Vertrag jedenfalls empfehlenswert.

Eine sofortige Kaufpreiszahlung ist hingegen nicht erforderlich, es könnte etwa auch eine spätere Zahlung oder eine Ratenzahlung vereinbart werden.

Ab der Übergabe geht der Gegenstand in die rechtliche Sphäre des Käufers über. Damit hat der neue Eigentümer aber nicht nur das oben beschriebene allumfassende Recht, sondern er trägt ab diesem Zeitpunkt auch das Risiko des Unterganges bzw. des Verlustes der Sache.

Zum Muster eines Kaufvertrages siehe Anhang 3.

9.2 Schenkung

Auch mit einer Schenkung erwirbt das Museum bzw. der Sammler das Eigentum an einem Gegenstand.

Die Schenkung kommt zustande durch

- eine übereinstimmende Willenserklärung (= Einigung) zwischen Schenker und Beschenktem über die zu erwerbende Sache
- und die Übergabe der Sache.

Für die Gültigkeit einer Schenkung ist erforderlich, dass das Schenkungsobjekt auch tatsächlich übergeben ist. Schenkungen ohne tatsächliche Übergabe oder Übergabe erst zu einem späteren Zeitpunkt bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Form eines Notariatsaktes gemäß § 943 ABGB i.V.m. § 1 Abs. 1 lit. d Notariatsaktsgesetz. Dieses Erfordernis - tatsächliche Besitzübergabe bei der Schenkung - dient dem Übereilungsschutz und soll dem Geschenkgeber den Verlust des Schenkungsgegenstandes bewusst machen. Bloße Schenkungsversprechen in mündlicher oder einfach schriftlicher Form sind nicht rechtswirksam. Aus diesem Grunde und zur Vermeidung der Formpflicht eines Notariatsaktes muss vor oder spätestens gleichzeitig mit Unterfertigung des Schenkungsvertrages das Schenkungsobjekt auch tatsächlich übergeben werden und ist dieser Umstand auch im Schenkungsvertrag festzuhalten.

Zum Muster eines Schenkungsvertrages siehe Anhang 4.

9.3 Tausch

Und schließlich ist der Eigentumserwerb auch noch im Tauschweg möglich.

Der Tausch kommt zustande durch

- eine übereinstimmende Willenserklärung (= Einigung) zwischen den beiden Tauschenden über die jeweils zu erwerbende Sache
- und die Übergabe der Sache.

Die geldwerte Gegenleistung besteht hier in der vom Übergeber einer Sache im Gegenzug erhaltenen Sache.

Zum Muster eines Tauschvertrages siehe Anhang 5.

9.4 Leihe

Auch mit einer Leihe kann ein Gegenstand - für einen zeitlich begrenzten Zeitraum - in den Besitz einer Sammlung übernommen und ausgestellt werden.

Maßgeblich ist hier, dass keine Eigentumsübertragung erfolgt und dass der Gegenstand am Ende der vereinbarten Leihdauer wieder zurückgegeben werden muss.

Da bei einer Leihe der Gegenstand jedoch in den Besitz des Entleihers übergeht, kann dieser ihn auch verwenden, also insbesondere ausstellen. Da es bei einer Ausstellung gelegentlich auch zu einem Wechsel der Ausstellungsstücke kommen kann (bisher ausgestellte Gegenstände wandern also zwischenzeitig ins Archiv), sollte bei einem Leihvertrag auch die Möglichkeit der bloßen Verwahrung inkludiert sein.

Die Leihe kommt zustande durch

- eine übereinstimmende Willenserklärung (= Einigung) zwischen dem Verleiher und dem Entleiher über die jeweils zu erwerbende Sache
- und die Übergabe der Sache.

In der Vergangenheit gab es sog. "Dauerleihverträge", die jedoch nicht mehr der aktuellen Praxis im Museums- und Ausstellungsbereich entsprechen.

Zum Muster eines Leihvertrages siehe Anhang 6.

10 Verantwortlichkeit für Archivgut und Dokumentation

Die Verantwortung für die Aufbewahrung, Sicherung und Ablage von Dokumenten, Protokollen, sonstigen Schriftstücken, Fotos, Filmen etc. und deren vollständige Übergabe an den Nachfolger liegt beim jeweiligen Kommandanten, unabhängig davon, ob diese in analoger oder digitaler Form vorhanden bzw. ob diese aktuell oder historisch sind.

Auch Schriftstücke, die jemand in seiner Eigenschaft als Funktionär erhält, sind nicht dessen Privatsache oder -eigentum.

Der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass historische Unterlagen erhalten bleiben und aktuelle Dokumente im notwendigen Umfang gesammelt und sorgsam verwahrt werden. Materiell ist diesbezüglich ein eigenes Archiv im Feuerwehrhaus empfehlenswert, personell kann diese anspruchsvolle Aufgabe auch an ein geeignetes Feuerwehrmitglied delegiert werden. Letztlich ist jedoch immer der Kommandant dafür verantwortlich, dass die Unterlagen - unabhängig vom jeweiligen Aufbewahrungsort und von einer allfälligen Delegation - dem Nachfolger vollumfänglich übergeben werden.

Neben der Notwendigkeit, zu Jubiläen etc. eine eigene Publikation zu erstellen, ist es auch wichtig, für juristische Fragestellungen und behördliche Kontrollen die entsprechenden Dokumente rasch zur Verfügung zu haben. Hier sind insbesondere unterschiedlich lange Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen zu beachten.

Gerade der letztgenannte Grund hat in den vergangenen Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen. Fühlt sich jemand benachteiligt oder falsch behandelt und beschreitet gegen die Feuerwehr den Rechtsweg, ist es unerlässlich, dass eine entsprechende Dokumentation der Vorgänge, Einsätze, Hilfeleistungen und Tätigkeiten vorliegt und diese Unterlagen auch den rechtlichen Vorgaben (Datenschutz etc.) entsprechend sicher aufbewahrt werden. Dies umso mehr, als an die Feuerwehr als Körperschaft öffentlichen Rechts erhöhte Anforderungen gestellt werden.

11 Weiterführende Informationen und rechtliche Grundlagen

Weiterführende Informationen bzw. verwendete Unterlagen

- <https://www.lichtbild-argentovivo.eu/de/leitlinien/handreichungen.html>
- <https://www.wko.at/branchen/information-consulting/werbung-marktkommunikation/fotografie-und-werbung.html>
- <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-Datenschutz-Grundverordnung:-Informationspflichten.html>
- <https://boku.ac.at/datenschutz/verwendung-von-bildaufnahmen-bei-veranstaltungen>

Rechtliche Grundlagen (jeweils in der Fassung vom 14.02.2024)

Alle angeführten rechtlichen Grundlagen sind über <https://www.ris.bka.gv.at/> sowohl in der ursprünglichen, als auch in der jeweils zu einem bestimmten Stichtag gültigen Fassung abfragbar.

Die Abkürzungen in den unten angeführten Quellen stehen dabei für:

- BGBl: Bundesgesetzblatt für den Bundesstaat Österreich bzw. Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
- JGS: Justizgesetzsammlung
- RGBL: Reichsgesetzblatt für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder
- ABGB: Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie (JGS 946/1811)

Abzeichengesetz: Bundesgesetz, mit dem bestimmte Abzeichen verboten werden (BGBl. Nr. 84/1960)

EMRK: Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten samt Zusatzprotokoll - Europäische Menschenrechtskonvention (BGBl. Nr. 210/1958)

Gesetz zum Schutze des Hausrechtes (RGL. Nr. 88/1862)

Mediengesetz: Bundesgesetz über die Presse und andere publizistische Medien (BGBl. Nr. 314/1981)

NotariatsaktsG: Gesetz, betreffend das Erforderniß der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte (RGL 76/1871)

Pflichtablieferungsverordnung: Verordnung des Bundeskanzlers über die Anbieters- und Ablieferungspflicht von Druckwerken, sonstigen Medienwerken und periodischen elektronischen Medien nach dem Mediengesetz (BGBl. II Nr. 271/2009)

Symbole-Gesetz: Bundesgesetz, mit dem die Verwendung von Symbolen der Gruppierung Islamischer Staat und anderer Gruppierungen verboten wird (BGBl. I Nr. 103/2014)

Urheberrechtsgesetz: Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (BGBl. Nr. 111/1936)

Hinweis zu den Anhängen

Sämtliche Anhänge, auf die in dieser Richtlinie verwiesen wird, können unter folgendem Link heruntergeladen werden:



fwlink.at/ycw6








Anhang 1 - Pflichtablieferungsverordnung

Von jedem Druckwerk, das in einem der nachgenannten Bundesländer verlegt wird oder erscheint, hat der Medieninhaber (Verleger) binnen eines Monats nach Beginn der Verbreitung an die jeweils bezeichneten Bibliotheken folgende Anzahl von Bibliotheksstücken auf eigene Kosten abzuliefern:

	periodische Druckwerke	sonstige Druckwerke
Jedes Bundesland		
Österreichische Nationalbibliothek	2	2
Zusätzlich:		
Burgenland		
Burgenländische Landesbibliothek	3	2
Universitätsbibliothek Wien	2	1
Kärnten		
Kärntner Landesbibliothek	2	1
Universitätsbibliothek der Universität Klagenfurt	3	2
Niederösterreich		
Niederösterreichische Landesbibliothek	3	2
Universitätsbibliothek Wien	2	1
Oberösterreich		
Oberösterreichische Landesbibliothek	3	2
Universitätsbibliothek Linz	2	1
Salzburg		
Salzburger Landesarchiv (Bibliothek)	2	1
Universitätsbibliothek Salzburg	3	2
Steiermark		
Steiermärkische Landesbibliothek	2	1
Universitätsbibliothek Graz	3	2
Tirol		
Tiroler Landesarchiv (Bibliothek)	2	1
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol	3	2
Vorarlberg		
Vorarlberger Landesbibliothek	3	2
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol	2	1
Wien		
Wienbibliothek im Rathaus	2	1
Universitätsbibliothek Wien	3	2

Quelle: Verordnung des Bundeskanzlers über die Anbietungs- und Ablieferungspflicht von Druckwerken, sonstigen Medienwerken und periodischen elektronischen Medien nach dem Mediengesetz (Pflichtablieferungsverordnung - PflAV) - BGBl. II Nr. 271/2009 in der Fassung BGBl. II Nr. 95/2010 - www.ris.bka.gv.at (abgefragt am 14.02.2024 / 11:21 Uhr)

Anhang 2 - Creative-Commons-Lizenzen

		Namensnennung erforderlich	Vervielfältigung erlaubt	Verbreitung erlaubt	Öffentliche Zugänglichmachung	Bearbeitung erlaubt	Kommerzielle Nutzung erlaubt	Weitergabe erlaubt
Zero		nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja
BY		ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
BY-NC		ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja
BY-ND		ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja
BY-SA		ja	ja	ja	ja	ja	ja	nur unter gleicher Lizenz
BY-NC-ND		ja	ja	ja	ja	nein	nein	ja
BY-NC-SA		ja	ja	ja	ja	ja	nein	nur unter gleicher Lizenz

Quelle: <https://creativecommons.org/licenses/> (abgefragt am 14.02.2024 / 15:27 Uhr)

Anhang 3 - Muster eines Kaufvertrages

Kaufvertrag für ein gebrauchtes Fahrzeug samt Zubehör¹

Verkäufer:

Freiwillige Feuerwehr _____

vertreten durch den Feuerwehrkommandanten _____

oder

Herr/Frau _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

als Verkäufer einerseits

Käufer:

Verein _____

ZVR-Nummer _____

mit dem Sitz in _____

vertreten durch den Obmann _____

oder

Herr/Frau _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

als Käufer andererseits.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Verkäufer verkauft

- nach Besichtigung und Probefahrt
- unter Berücksichtigung der ausdrücklichen Zusicherungen gemäß § 3

und der Käufer kauft wie besichtigt und probegefahren folgendes Fahrzeug
(Vertragsgegenstand)

- Hersteller
- Typ

¹ Handelt es sich um einen anderen Verkaufsgegenstand als ein Fahrzeug, ist der Mustervertrag entsprechend anzupassen.

- Fahrgestellnummer
- Motornummer
- Typenschein/ Einzelgenehmigung
- Gesamtleistung
- Erstzulassung
- Anzahl Vorbesitzer
- Zubehör bzw. Zusatzausstattung

§ 2 Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt EUR 1,-- (ein Euro) und enthält keine Umsatzsteuer.

Der Kaufpreis ist in bar Zug und Zug gegen Übernahme des Fahrzeuges zu entrichten.

§ 3 Zusicherungen des Verkäufers, Haftung und Gewährleistung

Der Verkäufer sichert zu, dass das Fahrzeug einschließlich Zubehör bzw. Zusatzausstattung

- in seinem unbeschränkten Eigentum steht,
- frei von Rechten Dritter ist und in der Zeit, in der es sein Eigentum war, und - soweit ihm bekannt - auch früher gewerblich nicht genutzt wurde.

Der Verkäufer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei allen Schäden, die im Zusammenhang mit dem Verkauf verursacht werden.

Für Sachmängel leistet der Verkäufer keine Gewähr.

§ 4 Übergabe des Vertragsgegenstandes

Wenn die Übergabe bereits anlässlich der Vertragsunterzeichnung stattfindet:

Die Vertragspartner bestätigen, dass die tatsächliche Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes gleichzeitig mit Abschluss dieses Vertrages erfolgt ist.

Der Verkäufer bestätigt den Empfang des Kaufpreises.

Wenn die Übergabe erst nachträglich stattfindet:

Der Käufer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand binnen vier Wochen nach rechtswirksamer Unterfertigung des Vertrages an der oben angeführten Adresse des Verkäufers auf seine Gefahr und Kosten abzuholen.

Sollte es im Zuge des Abtransportes zu, von dem Käufer oder dessen Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Beschädigungen an im Eigentum des Verkäufers stehenden Sachen kommen, so verpflichtet sich der Käufer, den Verkäufer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

§ 5 Empfangsbestätigung des Käufers

Der Käufer bestätigt, vom Verkäufer erhalten zu haben:

- Typenschein/Einzelgenehmigung
- Gutachten gem. § 57a KFG
- weiters ___ Stück Schlüssel.

§ 6 Ausschluss der laesio enormis

Beide Vertragspartner erklären, das vertragsgegenständliche Fahrzeug samt Zubehör aus besonderer Vorliebe um einen außerordentlichen Wert zu übergeben bzw. zu übernehmen und verzichten auf den Einwand der Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes.

§ 7 Vorkaufsrecht

Falls der Verkäufer dies wünscht:

Zugunsten des Verkäufers gilt ein Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 ff ABGB als vereinbart.

Bei Ausübung dieses Vorkaufsrechtes gilt der oben in § 2 genannte Kaufpreis.

Oder:

Bei Ausübung dieses Vorkaufsrechtes hat der zur Einlösung Berechtigte den vollen Preis, der von einem Dritten angeboten wurde, zu entrichten.

§ 8 Sondervereinbarung

Falls der Verkäufer dies wünscht:

Über rechtzeitige Aufforderung, mindestens aber eine Woche vor dem benötigten Termin, hat der Käufer auf seine Kosten und sein Risiko den Vertragsgegenstand für Veranstaltungszwecke, wie z.B. Ausstellungen, Festzüge usw., vorübergehend an den Verkäufer zurückzustellen.

Mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes geht auch das Risiko für die Dauer der Rückstellung auf den Verkäufer über.

Der Verkäufer hat nach Beendigung der Veranstaltung auf seine Kosten und sein Risiko für die Rückstellung an den Käufer zu sorgen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung unter Berücksichtigung des übrigen Vertragsinhaltes entspricht.

§ 10 Gerichtsstand

Für die Entscheidung über alle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in _____
(Angabe des Gerichtsortes) vereinbart.

§ 11 Gebühren, Abgaben und Kosten

Sämtliche Gebühren, Abgaben und Kosten, die durch die Errichtung und/oder Durchführung dieses Vertrages entstehen, trägt - sofern im Einzelfall in diesem Vertrag nicht anders geregelt - der Käufer.

Die Kosten einer allfälligen rechtlichen Beratung trägt jeder Vertragspartner für sich.

§ 12 Ausschluss von Nebenabreden

Zwischen den Vertragsparteien wird festgehalten, dass schriftliche oder mündliche Nebenabreden nicht bestehen.

§ 13 Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen erstellt, wovon jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.

Ort, Datum

Käufer

Verkäufer

Anhang 4 - Muster eines Schenkungsvertrages

Schenkungsvertrag für ein gebrauchtes Fahrzeug samt Zubehör²

Geschenkgeber:

Freiwillige Feuerwehr _____

vertreten durch den Feuerwehrkommandanten _____

oder

Herr/Frau _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

als Geschenkgeber einerseits

Geschenknehmer:

Verein _____

ZVR-Nummer _____

mit dem Sitz in _____

vertreten durch den Obmann _____

oder

Herr/Frau _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

als Geschenknehmer andererseits.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Geschenkgeber schenkt

- nach Besichtigung und Probefahrt
- unter Berücksichtigung der ausdrücklichen Zusicherungen gemäß § 2

dem Geschenknehmer mit allen Rechten und Pflichten, mit denen der Geschenkgeber dieses besessen hat, folgendes Fahrzeug (Vertragsgegenstand) wie besichtigt und probegefahren

- Hersteller
- Typ
- Fahrgestellnummer

² Handelt es sich um einen anderen Schenkungsgegenstand als ein Fahrzeug, ist der Mustervertrag entsprechend anzupassen.

- Motornummer
- Typenschein/ Einzelgenehmigung
- Gesamtleistung
- Erstzulassung
- Anzahl Vorbesitzer
- Zubehör bzw. Zusatzausstattung

Der Geschenknehmer übernimmt den in § 2 bezeichneten Geschenkgegenstand in sein volles, uneingeschränktes Eigentum und nimmt die Schenkung an.

§ 2 Widerrufsverzicht

Der Geschenkgeber und der Geschenknehmer sind sich einig, dass die Schenkung unwiderruflich erfolgt. Der Geschenkgeber verzichtet auf sein Widerrufsrecht mit Ausnahme des Widerrufs wegen groben Undankes.

§ 3 Zusicherungen des Geschenkgebers und Gewährleistung

Der Geschenkgeber sichert zu, dass das Fahrzeug einschließlich Zubehör bzw. Zusatzausstattung

- in seinem unbeschränkten Eigentum steht,
- frei von Rechten Dritter ist und in der Zeit, in der es sein Eigentum war, und - soweit ihm bekannt - auch früher gewerblich nicht genutzt wurde.

Für Sachmängel leistet der Geschenkgeber keine Gewähr.

§ 4 Übergabe des Vertragsgegenstandes

Die Vertragspartner bestätigen, dass die tatsächliche Übergabe des Vertragsgegenstandes bereits vor Unterfertigung dieses Schenkungsvertrages stattgefunden hat.

§ 5 Empfangsbestätigung des Geschenknehmers

Der Geschenknehmer bestätigt, vom Geschenkgeber erhalten zu haben:

- Typenschein/ Einzelgenehmigung
- Gutachten gem. § 57a KFG
- weiters ___ Stück Schlüssel.

§ 6 Hinweis auf den Geschenkgeber

Falls der Geschenkgeber, dies wünscht:

Der Geschenknehmer verpflichtet sich für den Fall der Ausstellung des Vertragsgegenstandes - auch außerhalb der Räumlichkeiten des Geschenknehmers - einen sichtbaren Hinweis auf den Geschenkgeber vorzusehen.

§ 7 Sondervereinbarung

Falls der Geschenkgeber, dies wünscht:

Über rechtzeitige Aufforderung, mindestens aber eine Woche vor dem benötigten Termin, hat der Geschenknehmer auf seine Kosten und sein Risiko den Vertragsgegenstand für Veranstaltungszwecke, wie z.B. Ausstellungen, Festzüge usw., vorübergehend an den Geschenkgeber zurückzustellen.

Mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes geht auch das Risiko für die Dauer der Rückstellung auf den Geschenkgeber über.

Der Geschenkgeber hat nach Beendigung der Veranstaltung auf seine Kosten und sein Risiko für die Rückstellung an den Geschenknehmer zu sorgen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung unter Berücksichtigung des übrigen Vertragsinhaltes entspricht.

§ 9 Gerichtsstand

Für die Entscheidung über alle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in _____
(Angabe des Gerichtsortes) vereinbart.

§ 10 Gebühren, Abgaben und Kosten

Sämtliche Gebühren, Abgaben und Kosten, die durch die Errichtung und/oder Durchführung dieses Vertrages entstehen, trägt - sofern im Einzelfall in diesem Vertrag nicht anders geregelt - der Geschenknehmer.

Die Kosten einer allfälligen rechtlichen Beratung trägt jeder Vertragspartner für sich.

§ 11 Steuerliche Bewertung des Geschenkgegenstandes

Die Parteien halten für Schenkungsmeldezwecke fest, dass der Geschenkgegenstand ausschließlich von historisch, musealem Wert ist und keinen relevanten Verkehrswert hat. Mangels Überschreitung des meldepflichtigen Schwellenwertes von EUR 15.000,00 ist daher die Schenkungsmeldung gemäß § 121a BAO nicht erforderlich.

§ 12 Ausschluss von Nebenabreden

Zwischen den Vertragsparteien wird festgehalten, dass schriftliche oder mündliche Nebenabreden nicht bestehen.

§ 13 Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen erstellt, wovon jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.

Ort, Datum

Geschenkgeber

Geschenknehmer

Anhang 5 - Muster eines Tauschvertrages

Tauschvertrag betreffend zwei Auszeichnungen für Feuerwehren³

Vertragspartner 1:

Freiwillige Feuerwehr _____

vertreten durch den Feuerwehrkommandanten _____

oder

Herr/Frau _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

als Vertragspartner 1 einerseits

Vertragspartner 2:

Verein _____

ZVR-Nummer _____

mit dem Sitz in _____

vertreten durch den Obmann _____

oder

Herr/Frau _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

als Vertragspartner 2 andererseits.

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragspartner 1 ist Eigentümer einer Dienstmedaille der Stadt Linz für Mitglieder der dortigen Feuerwehr (Version ab 1896) für 20 Dienstjahre am originalen weiß-roten Band.

Vertragspartner 2 ist Eigentümer einer Dienstmedaille der Gemeinde Ebelsberg für Mitglieder der dortigen Feuerwehr (Version ab 1900) für 10 Dienstjahre ohne Band, jedoch mit originalem Bandring.

Beide Medaillen sind in Beilage 1 fotografisch abgebildet und wurden anlässlich der Errichtung dieses Vertrages wechselseitig besichtigt.

³ Handelt es sich um andere Tauschgegenstände, ist der Mustervertrag entsprechend anzupassen.

Vertragspartner 1 übergibt im Wege eines Tausches sein oben bezeichnetes Tauschobjekt an Vertragspartner 2 und dieser übernimmt es.

Dafür übergibt Vertragspartner 2 im Tauschwege sein oben bezeichnetes Tauschobjekt an Vertragspartner 1 und dieser übernimmt es.

§ 2 Ausgleichsbetrag

Im Hinblick darauf, dass die vertragsgegenständlichen Tauschobjekte nach übereinstimmender Beurteilung der beiden Vertragspartner einen unterschiedlichen Verkehrswert besitzen, verpflichtet sich Vertragspartner 2 an Vertragspartner 1 zusätzlich einen Ausgleichsbetrag von EUR 50,-- (50 Euro) zu bezahlen.

Der Ausgleichsbetrag in Höhe von EUR 50,-- wird anlässlich der Vertragsunterfertigung von Vertragspartner 2 an Vertragspartner 1 bezahlt, was dieser mit Unterfertigung dieses Vertrages bestätigt.

§ 3 Zusicherungen der Vertragsparteien, Haftung und Gewährleistung

Beide Vertragsparteien sichern zu, dass die Tauschobjekte jeweils in ihrem unbeschränkten Eigentum stehen.

Für ein genaues Ausmaß, einen bestimmten Zustand oder eine besondere Beschaffenheit der Tauschobjekte wird wechselseitig keine Gewähr geleistet.

Die Vertragsparteien haften jedoch dafür, dass diese frei von Rechten Dritter sind, und sie verpflichten sich im Falle des Hervorkommens solcher Verbindlichkeiten, diese aus Eigenem zu tilgen und den anderen Vertragsteil diesbezüglich völlig klag- und schadlos zu halten.

§ 4 Empfangsbestätigung der Vertragsparteien

Die Übergabe und Übernahme der Tauschobjekte in das Eigentum des jeweiligen Erwerbers erfolgt anlässlich der Vertragsunterfertigung.

§ 5 Ausschluss der laesio enormis

Beide Vertragspartner erklären, dass sie sich über den wahren Wert der Tauschobjekte informiert haben und verzichten auf den Einwand der Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes.

Vertragspartner 2 hält hierzu fest, dass der Erwerb mit der vereinbarten Ausgleichszahlung aus besonderer Vorliebe erfolgte, weil das Tauschobjekt eine begehrte Ergänzung der vorhandenen Sammlung darstellt.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung unter Berücksichtigung des übrigen Vertragsinhaltes entspricht.

§ 7 Gerichtsstand

Für die Entscheidung über alle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in _____
(Angabe des Gerichtsortes) vereinbart.

§ 8 Gebühren, Abgaben und Kosten

Sämtliche Gebühren, Abgaben und Kosten, die durch die Errichtung und/oder Durchführung dieses Vertrages entstehen, tragen die beiden Vertragsparteien jeweils zur Hälfte.

Die Kosten einer allfälligen rechtlichen Beratung trägt jeder Vertragspartner für sich.

§ 9 Ausschluss von Nebenabreden

Zwischen den Vertragsparteien wird festgehalten, dass schriftliche oder mündliche Nebenabreden nicht bestehen.

§ 10 Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen erstellt, wovon jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.

Ort, Datum

Vertragspartner 1

Vertragspartner 2

Anhang 6 - Muster eines Leihvertrages

Leihvertrag für ein gebrauchtes Fahrzeug samt Zubehör⁴

Leihgeber:

Freiwillige Feuerwehr _____

vertreten durch den Feuerwehrkommandanten _____

oder

Herr/Frau _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

als Leihgeber einerseits

Leihnehmer:

Verein _____

ZVR-Nummer _____

mit dem Sitz in _____

vertreten durch den Obmann _____

oder

Herr/Frau _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

als Leihnehmer andererseits.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Leihgeber übergibt

- nach Besichtigung und Probefahrt
- unter Berücksichtigung der ausdrücklichen Zusicherungen gemäß § 2

an den Leihnehmer folgendes Fahrzeug (Vertragsgegenstand) wie besichtigt und probegefahren

- Hersteller
- Typ
- Fahrgestellnummer

⁴ Handelt es sich um einen anderen Leihgegenstand, ist der Mustervertrag entsprechend anzupassen.

- Motornummer
- Typenschein/Einzelgenehmigung
- Gesamtleistung
- Erstzulassung
- Anzahl Vorbesitzer
- Zubehör bzw. Zusatzausstattung

zum unentgeltlichen Gebrauch.

§ 2 Zusicherungen des Leihgebers

Der Leihgeber sichert zu, dass das Fahrzeug einschließlich Zubehör bzw. Zusatzausstattung

- in seinem unbeschränkten Eigentum steht,
- frei von Rechten Dritter ist und in der Zeit, in der es sein Eigentum war, und - soweit ihm bekannt - auch früher gewerblich nicht genutzt wurde.

§ 3 Zweck der Leihe

Der Vertragsgegenstand ist vom Leihnehmer ausschließlich in seinen eigenen Räumlichkeiten auszustellen.

Ein vorübergehendes Verwahren außerhalb des Ausstellungsraumes stellt keinen Vertragsbruch dar.

Der Vertragsgegenstand darf bei Feuerwehrveranstaltungen, sogenannten „Oldtimer-Fahrten“ bzw. „Nostalgie-Veranstaltungen“ verwendet werden.

§ 4 Übergabe des Vertragsgegenstandes

Wenn die Übergabe bereits anlässlich der Vertragsunterzeichnung stattfindet:

Die Vertragspartner bestätigen, dass die tatsächliche Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes gleichzeitig mit Abschluss dieses Vertrages erfolgen.

Wenn die Übergabe erst nachträglich stattfindet:

Der Leihnehmer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand binnen vier Wochen nach rechtswirksamer Unterfertigung des Vertrages an der oben angeführten Adresse des Leihgebers auf seine Gefahr und Kosten abzuholen.

Sollte es im Zuge des Abtransportes zu von dem Leihnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Beschädigungen an im Eigentum des Leihgebers stehenden Sachen kommen, so verpflichtet sich der Leihnehmer, den Leihgeber diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

§ 5 Empfangsbestätigung des Leihnehmers

Der Leihnehmer bestätigt, vom Leihgeber folgende Gegenstände erhalten zu haben:

- Gutachten gem. § 57a KFG
- weiters ___ Stück Schlüssel.

§ 6 Hinweis auf den Leihgeber

Falls der Leihgeber, dies wünscht:

- Der Leihnehmer verpflichtet sich für den Fall der Ausstellung des Leihgegenstandes - auch außerhalb der Räumlichkeiten des Leihnehmers - einen sichtbaren Hinweis auf den Leihgeber vorzusehen.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

Der Leihvertrag wird auf die Dauer von _____ abgeschlossen und kann jeweils zum Monatsletzten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von _____ von jeder Vertragspartei schriftlich gekündigt werden.

Der Vertragsgegenstand ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Wirksamwerden der Kündigung vom Leihnehmer inklusive der in § 5 genannten Gegenstände an den Leihgeber zurückzustellen. Kosten und Risiko des Rücktransports trägt die Vertragspartei, die den Vertrag gekündigt hat.

Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag um weitere _____.

§ 8 Rechte und Pflichten des Leihnehmers

Der Leihnehmer hat das Recht, den ordentlichen/in Beilage 1 zu diesem Vertrag näher bestimmten Gebrauch vom Leihgegenstand zu machen. Der Gebrauch hat schonend zu erfolgen. Der vereinbarte Gebrauch darf nicht ausgeweitet werden.

Die Kosten für den ordentlichen Gebrauch und die normale Erhaltung einschließlich Pflege und Wartung sind vom Leihnehmer zu tragen.

Für außerordentliche Erhaltungskosten hat der Leihgeber aufzukommen, der Leihnehmer hat jedoch die Vorschusspflicht gegen Ersatz der Kosten.

Der Leihnehmer darf nach Zustimmung des Leihgebers am Leihgegenstand Verbesserungen durchführen. Die Kosten dafür sind dem Leihnehmer nach Rückstellung des Leihgegenstandes zu ersetzen.

Der Leihgegenstand darf nicht weiterverliehen werden und ist bei Vertragsende zeitgerecht zurückzustellen. Kosten und Risiko dieser Rückstellung trägt der Leihnehmer.

Unabhängig von einem allfälligen Übergang des Risikos gemäß § 9 ist der Leihnehmer verpflichtet, den Leihgegenstand für die Dauer des Leihverhältnisses, einschließlich des

Hin- und Rücktransportes, auf seine Kosten gegen sämtliche Risiken insbesondere gegen jeglichen Verlust und gegen jegliche Vernichtung und/oder Beschädigung, aus welcher Ursache immer, zu versichern, und zwar zu jenem Wert, den der Leihgeber nach bestem Wissen in der Beilage angegeben hat.

Die Versicherungsbestätigung liegt dem Leihvertrag bei/wird vor Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Leihgeber gesandt.

Der Leihnehmer ist dem Leihgeber gegenüber verpflichtet, jeden Schaden, der dem Leihgeber durch Verschulden des Leihnehmers entsteht, zur Gänze zu ersetzen. Dies gilt auch für zufällige Schäden gemäß § 965 und § 979 ABGB.

Der Leihnehmer ist verpflichtet, den Verlust oder die Vernichtung des Leihgegenstandes sowie jeden Schaden, der am Leihgegenstand aufgetreten ist, dem Leihgeber unverzüglich mitzuteilen und über Art und Umfang des Verlustes, des Schadens oder der Vernichtung ein schriftliches Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Sondervereinbarung

Falls der Leihgeber dies wünscht:

Über rechtzeitige Aufforderung, mindestens aber eine Woche vor dem benötigten Termin, hat der Leihnehmer auf seine Kosten und sein Risiko den Vertragsgegenstand für Veranstaltungszwecke, wie z.B. Ausstellungen, Festzüge usw., vorübergehend an den Leihgeber zurückzustellen.

Mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes geht auch das Risiko für die Dauer der Rückstellung auf den Leihgeber über.

Der Leihgeber hat nach Beendigung der Veranstaltung auf seine Kosten und sein Risiko für die Rückstellung an den Leihnehmer zu sorgen.

Ab Übergabe des Leihgegenstandes an den Leihnehmer gilt wieder § 8.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung unter Berücksichtigung des übrigen Vertragsinhaltes entspricht.

§ 11 Gerichtsstand

Für die Entscheidung über alle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in _____
(Angabe des Gerichtsortes) vereinbart.

§ 12 Gebühren, Abgaben und Kosten

Sämtliche Gebühren, Abgaben und Kosten, die durch die Errichtung und/oder Durchführung dieses Vertrages entstehen, trägt - sofern im Einzelfall in diesem Vertrag nicht anders geregelt - der Leihnehmer.

Die Kosten einer allfälligen rechtlichen Beratung trägt jeder Vertragspartner für sich.

§ 13 Ausschluss von Nebenabreden

Zwischen den Vertragsparteien wird festgehalten, dass schriftliche oder mündliche Nebenabreden nicht bestehen.

§ 14 Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen erstellt, wovon jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.

Ort, Datum

Leihgeber

Leihnehmer

NOTIZEN:

